

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 15.01.2003 [3. Änderung 019], 30.01.2009 [019-5])	C Gestalterische Festsetzungen 5. Einfriedungen	Vorschlag Konzept (Stand: November 2011)
C Gestalterische Festsetzungen 5. Einfriedungen	C Gestalterische Festsetzungen 5. Einfriedungen	<p>5.1 Einfriedungen sind in den allgemeinen Wohngebieten nur als offene Einfriedungen (z.B. Holzlatten- oder Drahtflechtzäune) oder als Hecken- oder Strauchpflanzungen zulässig.</p> <p>Die Höhe der dieser Einfriedungen darf 1,20 m gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Abstand von bis zu 6,0 m von der Straßenbegrenzungslinie¹ bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich² 1,30 m und - ab einem Abstand von mehr als 6,0 m von der Straßenbegrenzungslinie¹ bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich² 1,50 m <p>über der festgesetzten Höhe der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.</p> <p>Terrassentrennwände sind bei Doppel- und Reihenhäusern bis zu einer Länge von max. 2,50 m zulässig, sie dürfen eine Höhe von max. 2,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche Gelände-höhe innerhalb der Fläche, die von der Terrassen-trennwand überdeckt wird, nicht überschreiten.</p> <p>Als natürliche Geländeoberfläche gilt die Fläche, die von der Einfriedung bzw. von der Terrassentrennwand überdeckt wird.</p>

Anlage 3 S. 1/2
DS-Nr. 171/11

¹ Hinweis: Die Straßenbegrenzungslinie begrenzt die „Straßenverkehrsflächen“ Arnold-Schönberg-Ring, August-Bebel-Platz, Förster-Funke-Allee, Friedrich-Kayssler-Straße, Goethestraße, Maxie-Wander-Straße (tlw.), Ring am Feld, Schillerstraße und Karl-Marx-Straße.

² Hinweis: Als öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich sind die folgenden Straßen festgesetzt: Am Bienenhaus, Am Kirschfeld, Drachensteig, Maxie-Wander-Straße (Bereich östlich Arnold-Schönberg-Ring, Wendehammer) und Zum Wetterhäuschen.

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 15.01.2003 [3. Änderung 019], 30.01.2009 [019-5])	Vorschlag Konzept (Stand: November 2011)
5.2 Als Einfriedung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO und der Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung Kletterfelsen, sind nur offene Einfriedungen (z.B. Holzlatten- oder Drahtflechtzäune bzw. als Hecken- oder Strauchpflanzungen) mit einer Höhe von maximal 2,00 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – zulässig.	5.2 – wird unverändert beibehalten (Die zulässige Einfriedung eines Kletterfelsens entfällt durch die Aufstellung des Bebauungsplans KLM-BP-019-8 „Wohngebiet im Ortskern“) –

Anlage 3 S.2/2
DS-Nr. 171(11)